Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.03.1950

Geschäftszahl

0332/48

Rechtssatz

Ein Bescheid einer Verwaltungsbehörde liegt vor, wenn in einer formalen und der Rechtskraft fähigen Weise über Rechtsverhältnisse abgesprochen wird, sei es, daß ein Rechtsverhältnis mit bindender Wirkung festgestellt, sei es, daß ein solches Rechtsverhältnis mit einer derartigen Wirkung gestaltet wird.